

Satzung

VEREIN FÜR OBST-, HAUS- UND KLEINGÄRTEN ERZHAUSEN E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „VEREIN FÜR OBST-, HAUS- UND KLEINGÄRTEN ERZHAUSEN E.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Erzhausen. Er ist in das Vereinsregister von Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat insbesondere den Zweck, die Naturverbundenheit zu fördern.

(2) Darüber hinaus hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege;
- b) Beratung und Mitwirkung bei folgenden Maßnahmen:
 - 1) Anlage- und Pflege von Haus- und Kleingärten;
 - 2) Dorfverschönerung;
 - 3) Schaffung von Grünflächen, die jedem zugänglich sind;
 - 4) Anbau und Veredelung von Obst- und Gemüse;
 - 5) Schädlingsbekämpfung im Obst- und Kleingartenbau;
- c) Durchführung von Schnittkursen an Obstbäumen, Sträuchern und Gartengewächsen;
- d) Weitergabe von Informationen und Aufklärung über den Pflanzenschutz;
- e) Kontaktpflege mit Stellen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
- f) Erhaltung von Kleingärten und Pflege der Streuobstwiese;

(3) Zur Verfolgung dieser Zwecke kann sich der Verein Organisationen anschließen, die die gleichen Interessen verfolgen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

(5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Zum Grundsatz der Vermögensbildung siehe § 15, Ziffer 4 dieser Satzung.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins im Sinne dieser Satzung zu unterstützen.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Der Vorstand ist berechtigt die Aufnahme neuer Mitglieder abzulehnen, wenn das Vereinsinteresse der Aufnahme entgegensteht.

(3) Personen, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Dem Mitglied wird auf Wunsch eine Satzung ausgehändigt.

(5) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod können Ehegatte, Kinder oder Eltern des Verstorbenen auf Antrag die Mitgliedschaft gem. § 4 dieser Satzung fortsetzen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Freiwilliger Austritt ist dem Vorstand schriftlich drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Er tritt zum Ende des Kalenderjahres in Kraft, in dem die Kündigung erfolgt.

(4) Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied den Gemeinschaftsgeist gröblich verletzt. Pflichten, die es im Pachtvertrag oder der Satzung sowie Gartenordnung übernommen hat, nicht nachkommt, seine Verpflichtungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit begleicht, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder durch unehrenhafte Handlungen das Ansehen des Vereins schädigt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand; er ist vom Vorsitzenden schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Kein Einspruch kann erfolgen, wenn der Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen erfolgt ist.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) zur Zahlung der Beiträge;
- b) zur Einhaltung der Satzung;
- c) zur Einhaltung der Versammlungsbeschlüsse;
- d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Geräte des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jeder Kleingärtner hat die Vorschriften des Pachtvertrages und die Gartenordnung zu beachten. Jedes Mitglied hat ein volles Stimmrecht in den Vereinsversammlungen. Die Rechte ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.

(3) Personen, die sich um Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes geehrt werden.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Von der Mitgliederversammlung können Umlagen beschlossen werden. Der Vorstand kann Mitgliedern Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen aus sozialen Gesichtspunkten ganz oder teilweise erlassen. Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung über drei Monate im Rückstand und trotz zweimaliger Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 8 Vereinsorgane

Beschlussfähige Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist immer dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres, als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Dies kann zusätzlich in Form einer Veröffentlichung in den Tageszeitungen oder durch eine besondere Einladung erfolgen.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem gewählten Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Einberufung.

(5) In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt, die dem Verein mindestens 6 Monate angehören.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird bei Wahlen keine einfache Mehrheit erzielt, so ist die Wahl zu wiederholen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens 7 Tage vor ihrem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit festgestellt, sowie die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beschlossen haben; ausgenommen sind hiervon Anträge auf Satzungsänderungen.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

(9) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- a) Geschäfts-, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Wahl der Mitglieder des Vergnügungsausschusses;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;
- e) mehreren Beisitzern;
- f) dem Kassierer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist der Eintrag des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter nach Bedarf einlädt.

(6) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied aus dem vertretungsberechtigten Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten §§ 28 Abs. 1, 32 BGB.

(7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Regelungen über Entschädigungen im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorstand beruft als Mitarbeiter zu seiner Unterstützung einen Obmann für die Gartenaufsicht, einen Vergnügungsausschuss und mehrere Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt zu bestätigen sind. Die Mitarbeiter haben an den Vorstandssitzungen teilzunehmen; sie haben Stimmrecht.

§ 11 Kassen- und Rechnungswesen

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt die Kassenbücher und erledigt alle damit zusammenhängenden Aufgaben. Die laufenden Zahlungsverpflichtungen werden vom Schatzmeister direkt, alle anderen Ausgaben nach vorheriger Anweisung durch den Vorsitzenden durchgeführt. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind bei einem Geldinstitut zinsgünstig anzulegen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kasse und Bücher ist alljährlich in der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer zu wählen, dessen Amtszeit zwei Jahre dauert, sodass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an und dürfen sofort wiedergewählt werden. Sie haben das Recht und die Pflicht, unangemeldet Prüfungen durchzuführen, die sich auf Stichproben beschränken können. Im Laufe eines Geschäftsjahres ist jedoch mindestens eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Über die Prüfung ist zunächst dem Vorstand, dann der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 14 Geräte

Jedes Mitglied hat die Geräte des Vereins pfleglich zu behandeln. Für verschuldete Schäden haftet das jeweilige Mitglied.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder bei einer vorher stattgefundenen Jahreshauptversammlung beschlossen wurde.
- oder
- b) von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c) das Recht aus § 9 Ziffer 1, Satz 2 der Satzung bleibt unbeschränkt.

(3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Einberufung. Zur Beschlussfassung gilt § 9 Ziffer 6, dritter Absatz.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Erzhausen mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

(5) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

(1) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, die vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

(2) Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2013 beschlossen worden.

Die von der Mitgliederversammlung am 10.03.2013 beschlossene Satzung wurde durch Vorstandsbeschluss gem. § 16, Abs. 1 der Satzung geändert.

Erzhausen, den 22.03.2013

Der Verein ist am 09.11.1987 unter Nr. 2006 beim Amtsgericht in Darmstadt (Registergericht) eingetragen.

Satzungsneufassung eingetragen am 28.03.2013.
Gezeichnet: Fenner

Für den OGV gezeichnet:

1. Vorsitzender, Gerhard Obst

2. Vorsitzende, Ute Goeke-Zahn

Schatzmeister, Heinz Schwertner